

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ für die Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 den Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemäß der Anlagen 8+9 und fasst den Satzungsbeschluss gemäß § 2 BauGB.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Das etwa 1,0 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortslage Sundern, östlich des Gewerbegebietes „In der Röhre“ in der Flur 34 der Gemarkung Sundern. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an, im Norden und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mittels des Bebauungsplanes Nr. 56 „Am Brühl II“ werden zur Deckung des überwiegend lokalen Bedarfs aus Sundern weitere Wohnbaugrundstücke ausgewiesen, die hinsichtlich der Gestaltung den ortsüblichen Charakter des Ortsteiles aufgreifen, diesen jedoch durchaus modern interpretieren sollen.

Insgesamt sollen innerhalb des Erweiterungsbereiches mittels zwei, von der Straße „Unterm Knapp“ nach Nordosten abzweigenden Stichwegen, ca. zwölf zusätzliche Bauplätze erschlossen werden. Hierzu wird in dem Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Sundern

Flur: 34

Flurstück(e): 4 (tlw.) und 470 (tlw.).

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Am Brühl II“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. 56 „Am Brühl II“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr 56 „Am Brühl II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 02.02.2023
Der Bürgermeister
gez. Willeke